

Landesjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Hessen 27.03.2022

I	Verband	2
§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein	2
§2	Verbandszweck	2
§3	Mitgliedschaft	2
§4	Trägerverein und Förderung durch die Sektionen	2
§5	Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene	2
II	Landesjugendversammlung	3
§6	Zusammensetzung	3
§7	Aufgaben	4
§8	Versammlungsleitung	4
§9	Sitzungen	4
§10	Anträge	5
§11	Geschäftsordnung	5
III	Landesjugendleitung	6
§12	Zusammensetzung	6
§13	Aufgaben	6
§14	Amtszeit	6
§15	Anträge	7
§16	Kommissarische Nachwahl	7
§17	Geschäftsordnung	7
IV	Finanzen	7
§18	Kassenprüfung	7
V	Schlussbestimmungen	7
§19	Fristen	7
§20	Änderung der Landesjugendordnung	7
§21	Übergangsbestimmung	8

I Verband

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

- I. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband Hessen".
- II. Sitz des Verbandes ist Fulda.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesgeschäftsstelle Hessen e.V.

§2 Verbandszweck

- I. Die JDAV Hessen ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in Hessen.
- II. Die JDAV Hessen vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV Hessen ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.
- III. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV Hessen sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in Hessen ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung.

§4 Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV Hessen bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung angehören. Die Sektionen des DAV in Hessen unterstützen die JDAV Hessen mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband Hessen gewährt werden.

§5 Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes Hessen eine*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes Hessen vor.

II Landesjugendversammlung

§6 Zusammensetzung

- I. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in Hessen ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. III bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.
- II. Delegierte nach Abs. I sind durch die Jugendreferent*innen oder einer vertretungsberechtigten Person für jede Sitzung bis zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Name, Mitgliedsnummer, Adresse und E-Mail-Adresse sowie der Rangfolge elektronisch zu melden. Eine Nachmeldung ist in begründeten Fällen möglich; in diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einladung auch als erfüllt, wenn statt den Delegierten einer Sektion die*der Jugendreferent*in form- und fristgerecht eingeladen wurde; die*der Jugendreferent*in muss die Einladung an die Delegierten der Sektion weiterleiten.
- III. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend d_n für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:
 - a. Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
 - b. Von der Landesjugendversammlung festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
 - c. Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
 - d. Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
 - e. Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
 - f. Anzahl Mitglieder der Sektion n , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
 - g. Anzahl Mitglieder der Sektion i , welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als das Zehnfache der Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung. Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend d_n für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

- IV. Teilnahmeberechtigt an der öffentlichen Sitzung sind ferner aktive JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands Hessen und Mitarbeiter*innen der JDAV Hessen sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

§7 Aufgaben

- I. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV Hessen.
- II. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahl der Landesjugendleitung und der zwei Kassenprüfer*innen
 - b. Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit
 - c. Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV Hessen
 - d. Einsetzung von Projektgruppen
 - e. Beschluss eines Haushalts- und Stellenplanes, der der Mitgliederversammlung des Trägervereins vorgeschlagen wird
 - f. Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
 - g. Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
 - h. Entgegennahme des Kassenprüfberichts
 - i. Beschluss der Landesjugendordnung
 - j. Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
 - k. Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl **D** für die Landesjugendversammlung nach §6 Abs. III.

§8 Versammlungsleitung

- I. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall oder bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung.
- II. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

§9 Sitzungen

- I. Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- II. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von §10 Abs. I abweichenden Antragsfrist einberufen.

- III. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung von zehn der in §6 Abs. I genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes in Textform beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens in der achten Kalenderwoche nach Antragstellung stattfinden.
- IV. Eine Landesjugendversammlung wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und einberufen.
 - a. Die Bekanntgabe des Termins, Tagungsorts, turnusgemäß anstehender Wahlen, der Anzahl Delegierter jeder Sektion und der Antragsfrist erfolgt spätestens vier Wochen vor Sitzungsbeginn in Textform an die Jugendreferent*innen und Mitglieder der Landesjugendleitung.
 - b. Die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt spätestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn in Textform an die Jugendreferent*innen und die gemeldeten Delegierten der Hessischen Sektionen und die Mitglieder der Landesjugendleitung.
 - c. Bei postalischer Einberufung gilt die Ladungsfrist mit der rechtzeitigen Einsendung (Poststempel) als erfüllt.
- V. Die Landesjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens zwölf stimmberechtigte Delegierte aus mindestens vier Hessischen Sektionen anwesend sind; Mitglieder der Landesjugendleitung werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Landesjugendversammlung festgestellt.
- VI. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit vertagt wurden, sind auf der nächsten Sitzung abweichend von Satz 1 immer beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§10 Anträge

- I. Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen in Textform eingehen, sind zu behandeln.
- II. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, die nicht fristgerecht gestellt wurden und einer dringenden Behandlung bedürfen. Dringlichkeitsanträge können bis zum Ende der Sitzung gestellt werden. Anträge auf Änderung der Landesjugendordnung, Änderung der der Geschäftsordnung der Landesjugendversammlung und Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl **D** für die Landesjugendversammlung nach §6 Abs. III können nicht als dringlich behandelt werden.
- III. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- IV. Antragsberechtigt sind die Jugendvollversammlungen und Jugendausschüsse der Hessischen Sektionen, die in §6 Abs. I genannten Personen und die Landesjugendleitung.

§11 Geschäftsordnung

- I. Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in §6 Abs. I genannten Personen zugänglich zu machen.
- II. Die Landesjugendversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

III Landesjugendleitung

§12 Zusammensetzung

- I. Die Landesjugendleitung besteht aus
 - a. zwei Landesjugendleiter*innen,
 - b. einer*m stellvertretende*n Landesjugendleiter*in für Finanzen (Schatzmeister*in),
 - c. einer*m stellvertretende*n Landesjugendleiter*in für Bildung (Bildungsreferent*in) sowie
 - d. acht weiteren stellvertretenden Landesjugendleiter*innen.
- II. Wählbar sind alle DAV-Mitglieder.
- III. Die zwei Landesjugendleiter*innen müssen unterschiedlichen Geschlechts sein. Unter den Stellvertreter*innen sollen maximal 5 Personen des gleichen Geschlechts sein.
- IV. Die Landesjugendleiter*innen und der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in für Finanzen (Schatzmeister*in) müssen zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sein.
- V. Die Landesjugendversammlung kann für die weiteren stellvertretenden Landesjugendleiter*innen Arbeitsschwerpunkte für die Dauer einer Amtszeit oder auf Dauer per Beschluss festlegen. Diese gelten ab der nächsten Wahl.

§13 Aufgaben

- I. Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen
 - b. Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln
 - c. Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen
 - d. Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen
 - e. Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene
 - f. Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes
 - g. Unmittelbare oder mittelbare Vertretung der JDAV im Landesjugendring
 - h. Feststellung und Bekanntgabe der Anzahl der Delegierten für die Landesjugendversammlung der Sektionen nach §6 Abs. III
- II. Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

§14 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Landesjugendleitung nach §12 Abs. I Buchstaben a bis c und §12 Abs. V werden auf 2 Jahre gewählt, Mitglieder ohne Arbeitsschwerpunkt nach §12 Abs. I Buchstabe d auf 1 Jahr gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

§15 Anträge

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die Jugendreferent*innen und die Jugendausschüsse der Hessischen Sektionen.

§16 Kommissarische Nachwahl

Die Landesjugendleitung kann freie Ämter nach §12 Abs. I kommissarisch bis zur nächsten Landesjugendversammlung durch Wahl mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder nachbesetzen. Die Jugendreferent*innen der Hessischen Sektionen sind darüber zu informieren.

§17 Geschäftsordnung

- I. Über die Sitzungen der Landesjugendleitung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Landesjugendleitung und auf Anfrage den Jugendreferent*innen zugänglich zu machen.
- II. Die Landesjugendleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV Finanzen

§18 Kassenprüfung

- I. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV Hessen zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
- II. Die Kassenprüfer*innen werden für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt. Ihr Amt endet mit Abschluss ihrer Aufgaben nach Abs. I.
- III. Die Kassenprüfer*innen dürfen in dem Prüfungszeitraum nicht Mitglieder der Landesjugendleitung gewesen sein.

V Schlussbestimmungen

§19 Fristen

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§20 Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§21 Übergangsbestimmung

- I. Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag am 30.01.2022 in Wetzlar beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Solange bleibt die Landesjugendordnung vom 26.01.2019, zuletzt geändert am 26.01.2020, gültig.
- II. Die Landesjugendversammlung tritt erstmalig im Jahr 2023 zusammen. Für ihre erste Sitzung beschließt der Landesjugendleitertag eine Gesamtdelegiertenzahl D nach §6 Abs. III und eine Geschäftsordnung nach §11 Abs. II; die Landesjugendversammlung berät darüber auf ihrer ersten Sitzung.

Diese Landesjugendordnung wurde vom Landesjugendleitertag am 27.03.2022 in Wetzlar beschlossen.